

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 13 - Im Dahl - im Bereich des Sommerweges und der Straße - Im Grund

I. Allgemeines

Der Planbereich ist durch eine vorhandene Bebauung bestimmt, die durch Festsetzungen des Baustufenplanes der Stadt Kamen vom 10. September 1940 als A-Gebiet ausgewiesen ist.

Diese Festsetzung entsprach zur damaligen Zeit den städtebaulichen Leitgedanken der Stadt, ohne Berücksichtigung ihrer Wachstumsfaktoren in ihren eng gesteckten Grenzen.

An- und Aufbauten in der Siedlung, in reichlichem Maße durchgeführt, haben den ursprünglichen Charakter entscheidend verändert. Um dieser immer weiter fortschreitenden Entwicklung ein Ziel zu setzen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach dem Bundesbaugesetz unumgänglich.

Die Planaufstellung soll einer regellosen Erweiterung der Bebauung Einhalt gebieten.

II. Festsetzungen

Die vorhandene Bebauung entspricht nach der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962, § 2, einer zweigeschossigen Bebauung. Das trifft auch für den Bereich der Autobahn zu.

Neufestsetzungen sind nicht getroffen worden.

III. Erschließung und sonstige öffentliche Belange

Das Wohngebiet wird durch die vorhandene Wohnsammelstraße "Im Dahl" gut an das vorhandene Straßennetz -Heidestraße und Stormstraße- angeschlossen.

Be- und Entsorgungssysteme sind vorhanden. Der Zentralentwässerungsplan enthält diesen Bebauungsplanabschnitt.

Der Bereich ist an die Nahverkehrsmittel angeschlossen. Die im Planbereich wohnenden Schüler können die Primärschulsysteme und die weiterführenden Schulen fußläufig erreichen. Der Schulweg beträgt im Mittel 900 m.

Für die gewerbliche und geschäftliche Nahversorgung sind in der Nachbarschaft Einrichtungen vorhanden.

IV. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Diese sind nicht erforderlich.

V. Kosten

Kosten treten nicht auf, da der Ausbau sich vor längerer Zeit vollzogen hat.

Kamen, den 15. Januar 1968

Planungsabteilung

